

# RS Vwgh 1991/3/19 90/08/0139

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

69/03 Soziale Sicherheit

## Norm

ASVG §506c;

ASVG §73 Abs3;

ASVG §73 Abs4;

DevG §2 Abs2;

SozVersAbk BRD Zollausschlußgebiet Jungholz Mittelberg 1970 §2;

## Rechtssatz

Der in der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg (BGBl 1970/113) vorgesehene Umrechnungsschlüssel von "eine Deutsche Mark gleich fünf Schilling" ist im Zusammenhang mit § 73 Abs 4 ASVG nicht anzuwenden, weil dies in der genannten Verordnung nicht angeordnet ist, darüberhinaus aber auch nicht sachgerecht wäre:

der "Aufwand an Pensionen" (§ 73 Abs 3 ASVG) berechnet sich ja nach dem von der Österreichischen Nationalbank gem § 2 Abs 2 Devisengesetz verlautbarten Wechselkurs der tatsächlich anzuschaffenden Fremdwährung. Nach diesen "realen Werten" ist daher die Pensionslast sowohl bei der Ermittlung der Beitragslast des Pensionsversicherungsträgers (§ 73 Abs 3 ASVG) als auch bei ihrer Gewichtung zwecks Feststellung des Verteilungsschlüssels (§ 73 Abs 4 ASVG) anzusetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080139.X11

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)